

**Prüfungsordnung
für den Studiengang
„Antike Kulturen des Östlichen Mittelmeerraums“
mit dem Abschluss Master of Arts
vom 01.04.2009**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG –) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV NW S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung**
- § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung**
- § 3 Mastergrad**
- § 4 Zugang zum Studium**
- § 5 Zuständigkeit**
- § 6 Zulassung zur Masterprüfung**
- § 7 Regelstudienzeit und Studienumfang, Gliederung des Studiums**
- § 8 Studieninhalte**
- § 9 Lehrveranstaltungsarten**
- § 10 Strukturierung des Studiums und der Prüfung**
- § 11 Prüfungsrelevante Leistungen, Anmeldung**
- § 12 Die Masterarbeit**
- § 13 Annahme und Bewertung der Masterarbeit**
- § 14 Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer**
- § 15 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**
- § 15a Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke**
- § 16 Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung**
- § 17 Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote**
- § 18 Masterzeugnis und Masterurkunde**
- § 19 Diploma Supplement**
- § 20 Einsicht in die Studienakten**
- § 21 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**
- § 22 Ungültigkeit von Einzelleistungen**
- § 23 Aberkennung des Mastergrades**
- § 24 Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Anhang: Modulbeschreibungen

§ 1

Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung

Diese Masterprüfungsordnung gilt für das interdisziplinäre Masterstudium „Antike Kulturen des östlichen Mittelmeerraums“ (AKOEM) in den vom FB 01, 02, 08 und 09 vertretenen altertumswissenschaftlichen Fächern an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

§ 2

Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

- (1) Das Masterstudium soll den Studierenden, aufbauend auf ein abgeschlossenes grundständiges Studium, vertiefte wissenschaftliche Grundlagen, sowie unter Berücksichtigung der Anforderungen der Berufswelt, Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden auf dem Gebiet der mit dem antiken östlichen Mittelmeerraum befassten Altertumswissenschaften so vermitteln, dass sie zur selbständigen und verantwortlichen Beurteilung komplexer wissenschaftlicher Problemstellungen und zur praktischen Anwendung der gefundenen Lösungen befähigt werden.
- (2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für die Anwendung in der Berufspraxis, insbesondere auch im Bereich von Forschung und Lehre, erforderlichen Kenntnisse erworben haben.

§ 3

Mastergrad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums verleiht einer der Fachbereiche 01, 02, 08 oder 09 nach Maßgabe des Themas der Masterarbeit den akademischen Grad eines „Master of Arts“. Die Dekanin/der Dekan des FB 01 erklärt als federführender Fachbereich nach Rücksprache mit der geschäftsführenden Direktorin/dem geschäftsführenden Direktor des „Centrums für Geschichte und Kultur des östlichen Mittelmeerraums“ (Centrum GKM) nach Maßgabe des Themas der Masterarbeit der Kandidatin/des Kandidaten einen der vier beteiligten Fachbereiche für die Verleihung des Mastergrades als zuständig.

§ 4

Zugang zum Studium

Der Zugang zum Studium richtet sich nach der Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang „Antike Kulturen des östlichen Mittelmeerraums“ (AKOEM) an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 5

Zuständigkeit

- (1) Für die Organisation der Prüfungen im Masterstudiengang „Antike Kulturen des östlichen Mittelmeerraums“ ist die Dekanin/der Dekan des FB 01 als federführender Fachbereich zuständig.
- (2) Die Dekanin/Der Dekan des FB 01 beauftragt grundsätzlich die geschäftsführende Direktorin/den geschäftsführenden Direktor des Centrums GKM mit der Erfüllung der Aufgaben im Bereich der Prüfungsorganisation.

§ 6

Zulassung zur Masterprüfung

- (1) Die Zulassung zur Masterprüfung erfolgt mit der Einschreibung in den Studiengang „Antike Kulturen des östlichen Mittelmeerraums“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität. Sie steht unter dem Vorbehalt, dass die Einschreibung aufrecht erhalten bleibt. Die Einschreibung ist zu verweigern, wenn die Bewerberin/der Bewerber in einem fachlich einschlägigen Studiengang gemäß der Zugangs- und Zulassungsordnung eine Hochschulprüfung oder Staatsprüfung endgültig nicht bestanden hat.
- (2) Mit der Zulassung zur Masterprüfung wird der Bewerberin/dem Bewerber durch die Dekanin/den Dekan des FB 01 nach Rücksprache mit der geschäftsführenden Direktorin/dem geschäftsführenden Direktor des Centrums GKM und nach Rücksprache mit der Bewerberin/dem Bewerber aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer der beteiligten Fachbereiche 2 Betreuerinnen / Betreuer zugewiesen, die die Studierende/den Studierenden durch den gesamten Studiengang begleiten. Sollte eine/einer der Betreuerinnen / Betreuer während der Studienzeit ausfallen, so bestimmt die Dekanin/der Dekan des FB 01 nach Rücksprache mit der geschäftsführenden Direktorin/dem geschäftsführenden Direktor des Centrums GKM und nach Rücksprache mit der Bewerberin/dem Bewerber eine Nachfolgerin/einen Nachfolger.
- (3) Soweit die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen davon abhängig ist, dass die Bewerberin/der Bewerber über bestimmte Kenntnisse, die für das Studium des Faches erforderlich sind, verfügt, ist dies in den dieser Ordnung als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen geregelt.

§ 7

Regelstudienzeit und Studienumfang, Gliederung des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Studiums beträgt zwei Studienjahre. Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern.
- (2) Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 120 Leistungspunkte zu erwerben. Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der/des Studierenden. Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz – und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls Praktika. Für den Erwerb eines Leistungspunkts wird insoweit ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt. Der Arbeitsaufwand für ein Studienjahr beträgt 1800 Stunden. Das Gesamtvolumen des Studiums entspricht einem Arbeitsaufwand von **3600** Stunden. Ein Leistungspunkt entspricht einem Credit-Point nach dem ECTS (European Credit Transfer System).

§ 8

Studieninhalte

- (1) Das Masterstudium im Studiengang AKOEM umfasst das Studium folgender Module nach näherer Bestimmung durch die als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen:

Pflichtmodule:

- | | |
|----------|--|
| Modul 1: | Grundmodul: <i>Kulturen und Geschichte des antiken östlichen Mittelmeerraums im Blick der Fachwissenschaften</i> |
| Modul 2: | Grundmodul: <i>Sprachen des antiken östlichen Mittelmeerraums</i> |
| Modul 4: | Grundmodul: <i>Geschichte des antiken östlichen Mittelmeerraums</i> |
| Modul 5: | Grundmodul: <i>Religionsgeschichte des antiken östlichen Mittelmeerraums</i> |
| Modul 6: | Aufbaumodul: <i>Texte und Quellen des antiken östlichen Mittelmeerraums</i> |
| Modul 9 | Spezialisierungsmodul: <i>frei belegbares Modul</i> |
| Modul 10 | <i>Masterarbeit u. begleitendes Kolloquium</i> |

Wahlpflichtmodule:

- | | |
|----------|---|
| Modul 3: | Grundmodul: <i>Sprachen des antiken östlichen Mittelmeerraums II</i> (Vertiefungsrichtung A) bzw. <i>Archäologie und Kulturgeschichte des antiken</i> |
|----------|---|

- östlichen Mittelmeerraums (Vertiefungsrichtung B)
- Modul 7: Aufbaumodul: *Texte und Quellen (II)* (Vertiefungsrichtung A) bzw. *Archäologie und Kulturgeschichte* (Vertiefungsrichtung B)
- Modul 8: Spezialisierungsmodul: *Geschichte* (Vertiefungsrichtung A) bzw. *Denkmalkunde* (Vertiefungsrichtung B)

(2) Der erfolgreiche Abschluss des Masterstudiums setzt im Rahmen des Studiums von Modulen den Erwerb von 120 Leistungspunkten voraus. Hiervon entfallen 30 Leistungspunkte auf die Masterarbeit.

§ 9

Lehrveranstaltungsarten

Die Studieninhalte werden vermittelt durch:

- Vorlesungen;
- Seminare (Lehrveranstaltungen, die eine problemorientierte Auseinandersetzung mit einem speziellen Thema unter Einbeziehung neuerer Forschungsergebnisse ermöglichen)
- Übungen (Einübung in Arbeitsmethoden und Einführung in die Praxis von Tätigkeitsfeldern); darunter
 - o Lektüreübungen
 - o Übersetzungsübungen (Sprach-, Grammatik- und Stilübungen)
 - o praktische Übungen
- Praktika (projektorientierte Beschäftigung mit der Praxis ausgewählter Berufs- und Forschungsfelder)
- Kolloquien (Diskussionsforen, die Aspekte, Grenzfragen etc. eines Themas behandeln bzw. speziell auf die Masterarbeit vorbereiten)
- Exkursionen (zur Vertiefung eines in anderen Lehrveranstaltungen dargelegten Studieninhalts)
- Tutorien (studienbegleitende Kleingruppenveranstaltung in Verbindung mit einer Vorlesung und/oder einem Seminar)
- Kurse (Alte Geschichte: behandeln zentrale Problembereiche in ihrer Entfaltung über eine Epoche oder wenigstens über einen längeren Zeitraum hin.)
- Sprachkurse
- Selbststudium; Lektürestudium

§ 10

Strukturierung des Studiums und der Prüfung

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Module sind thematisch, inhaltlich und zeitlich definierte Studieneinheiten, die zu auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikationen führen, welche in einem Lernziel festgelegt sind. Module können sich aus Veranstaltungen verschiedener Lehr- und Lernformen zusammensetzen. Der Richtwert für den Umfang eines Moduls beträgt 6 bis 10 SWS. Module setzen sich aus Veranstaltungen in der Regel eines oder mehrerer Semester – auch verschiedener Fächer - zusammen. Nach Maßgabe der Modulbeschreibungen können hinsichtlich der innerhalb eines Moduls zu absolvierenden Veranstaltungen Wahlmöglichkeiten bestehen.
- (2) Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgelegt. Sie setzt sich aus den prüfungsrelevanten Leistungen im Rahmen der Module sowie der Masterarbeit zusammen. Die prüfungsrelevanten Leistungen sind Modulen zugeordnet.
- (3) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt das Erbringen der dem Modul zugeordneten Studienleistungen und das Bestehen der dem Modul zugeordneten prüfungsrelevanten Leistungen voraus. Er führt nach Maßgabe der Modulbeschreibungen zum Erwerb von 5, 10, 15 oder 20 Leistungspunkten.
- (4) Die Zulassung zu einem Modul kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem anderen Modul oder an mehreren anderen Modulen abhängig sein.

- (5) Die Zulassung zu einer Lehrveranstaltung kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von der vorherigen Teilnahme an einer anderen Lehrveranstaltung desselben Moduls oder dem Bestehen einer prüfungsrelevanten Leistung desselben Moduls abhängig sein.
- (6) Die Modulbeschreibungen legen für jedes Modul fest, in welchem zeitlichen Turnus es angeboten wird.

§ 11

Prüfungsrelevante Leistungen, Anmeldung

- (1) Die Modulbeschreibungen regeln die Anforderungen an die Teilnahme bezüglich der einzelnen Lehrveranstaltungen.
- (2) Innerhalb jedes Moduls ist mindestens eine Studienleistung zu erbringen. Dies können insbesondere sein: Klausuren, Referate, Hausarbeiten, Praktika, (praktische) Übungen, mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge oder Protokolle. Soweit die Art einer Studienleistung nicht in der Modulbeschreibung definiert ist, wird sie von der/dem Lehrenden jeweils zu Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht. Studienleistungen sollen in der durch die fachlichen Anforderungen gebotenen Sprache erbracht werden. Diese wird von der Veranstalterin/dem Veranstalter zu Beginn der Veranstaltung, innerhalb derer die Studienleistung zu erbringen ist, bekannt gemacht. Ist die Studienleistung einem Modul, nicht aber einer bestimmten Veranstaltung zugeordnet, erfolgt die Bekanntmachung der Sprache mit der Terminbekanntmachung.
- (3) Die Modulbeschreibungen definieren die innere Struktur der Module und legen für jede Lehrveranstaltung die Anzahl der in ihr zu erreichenden Leistungspunkte fest, die jeweils einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden je Punkt entsprechen.
- (4) Die Modulbeschreibungen legen fest, welche Studienleistungen des jeweiligen Moduls Bestandteil der Masterprüfung sind (prüfungsrelevante Leistungen). Prüfungsrelevante Leistungen können auf einzelne Lehrveranstaltungen oder mehrere Lehrveranstaltungen eines Moduls oder auf ein ganzes Modul bezogen sein.
- (5) Die Teilnahme an einer prüfungsrelevanten Leistung setzt die vorherige Anmeldung zu ihr voraus. Die Anmeldung zu prüfungsrelevanten Leistungen, die mit einer Lehrveranstaltung verbunden sind, ist innerhalb von vier Wochen vom Beginn der Lehrveranstaltung an möglich. Die Fristen für die Anmeldung zu Modulabschlussprüfungen werden durch Aushang bekannt gemacht. Ein Rücktritt von der Anmeldung ist bis drei Wochen vor dem Prüfungstermin möglich.

§ 12

Die Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Bereich der mit dem östlichen Mittelmeerraum befassten Altertumswissenschaften nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Sie soll einen Umfang von 150 Seiten nicht überschreiten.
- (2) Die Masterarbeit wird von zwei gemäß § 14 bestellten Prüferinnen/Prüfern ausgegeben und betreut. Für die Wahl der Themenstellerinnen/des Themenstellers sowie für die Themenstellung hat die Kandidatin/der Kandidat ein Vorschlagsrecht.
- (3) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt auf Antrag der/des Studierenden im Auftrag der Dekanin/des Dekans/des Dekanats des FB 01 durch das Prüfungsamt. Sie setzt voraus, dass die/der Studierende 60 Leistungspunkte aus Studienleistungen erreicht hat. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 6 Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Das

Thema kann nur einmal und nur innerhalb einer Woche nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

- (5) Auf begründeten Antrag der Kandidatin/des Kandidaten kann die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit in Ausnahmefällen einmalig um höchstens vier Wochen verlängert werden. Liegen schwerwiegende Gründe vor, die eine Bearbeitung der Masterarbeit erheblich erschweren oder unmöglich machen, insbesondere eine akute schwerwiegende Erkrankung der Kandidatin/des Kandidaten oder unabänderliche technische Probleme, kann die Bearbeitungszeit auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten entsprechend verlängert werden. Über die Verlängerung gem. S. 1 und S. 2 entscheidet die Dekanin/der Dekan des gem. § 3 zuständigen Fachbereichs nach Rücksprache mit der geschäftsführenden Direktorin/dem geschäftsführenden Direktor des Centrums GKM. Auf Verlangen der Dekanin/des Dekans hat die Kandidatin/der Kandidat das Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes (ggf. durch amtsärztliches Attest) nachzuweisen. Statt eine Verlängerung der Bearbeitungszeit zu gewähren, kann die Dekanin/der Dekan des gem. § 3 zuständigen Fachbereichs nach Rücksprache mit der geschäftsführenden Direktorin/dem geschäftsführenden Direktor des Centrums GKM in den Fällen des S. 2 auch ein neues Thema für die Masterarbeit vergeben, wenn die Kandidatin/der Kandidat die Masterarbeit länger als sechs Monate nicht bearbeiten konnte. In diesem Fall gilt die Vergabe eines neuen Themas nicht als Wiederholung i.S.v. § 16 Abs. 4.
- (6) Mit Genehmigung der nach § 3 zuständigen Dekanin/des Dekans kann die Masterarbeit in einer anderen Sprache als Deutsch abgefasst werden. Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Kandidatin/Der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie/er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben.

§ 13

Annahme und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt des gem. § 3 zuständigen Fachbereichs in zweifacher Ausfertigung (maschinenschriftlich, gebunden und paginiert) einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß vorgelegt, gilt sie gemäß § 21 Abs. 1 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Möglichkeit der Verlängerung der Bearbeitungszeit gem. § 12 Abs. 5 bleibt unberührt.
- (2) Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen/Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Eine der Prüferinnen/der Prüfer soll diejenige/derjenige sein, die/der das Thema gestellt hat. Die zweite Prüferin/Der zweite Prüfer wird nach Rücksprache mit der geschäftsführenden Direktorin/dem geschäftsführenden Direktor des Centrums GKM von der gem. § 3 zuständigen Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat bestimmt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 17 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 17 Abs. 2 gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird von der zuständigen Dekanin/dem Dekan eine dritte Prüferin/ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. Die Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.
- (3) Das Bewertungsverfahren für die Masterarbeit darf 6 Wochen nicht überschreiten.

§ 14

Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer

- (1) Die Dekanin/der Dekan des FB 01 bestellt nach Rücksprache mit der geschäftsführenden Direktorin/dem geschäftsführenden Direktor des Centrums GKM für die prüfungsrelevanten Leistungen die Prüferinnen/Prüfer sowie, soweit es um mündliche Prüfungen geht, die Beisitzerinnen/Beisitzer.
- (2) Prüferin/Prüfer kann jede gemäß § 65 HG prüfungsberechtigte Person sein, die, soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fach, auf das sich die prüfungsrelevante Leistung beziehungsweise die Masterarbeit bezieht, regelmäßig einschlägige Lehrveranstaltungen abhält. Über Ausnahmen entscheidet die Dekanin/ der Dekan/ das Dekanat des FB 01.
- (3) Zur Beisitzerin/zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer eine einschlägige Diplom- oder Masterprüfung oder eine gleich- oder höherwertige Prüfung abgelegt hat.
- (4) Die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (5) Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin/eines Beisitzers abgelegt. Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin/der Prüfer die Beisitzerin/den Beisitzer zu hören. Die wesentlichen Gegenstände und die Note der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der Prüferin/dem Prüfer und der Beisitzerin/dem Beisitzer zu unterzeichnen ist.
- (6) Schriftliche Prüfungsrelevante Leistungen werden von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet.
- (7) Prüfungsleistungen in schriftlichen oder mündlichen Prüfungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird, und in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten.
- (8) Die Bewertung von schriftlichen oder mündlichen Prüfungen ist der Kandidatin/dem Kandidaten innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach Ablegen der Prüfung schriftlich oder durch öffentliche Bekanntgabe mitzuteilen.
- (9) Für die Bewertung der Masterarbeit gilt § 13.

§ 15

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.
- (2) Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des studierten Studiengangs im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in einem

weiterbildenden Studium gemäß § 62 HG erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

- (4) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung am Oberstufen-Kolleg Bielefeld in einschlägigen Wahlfächern erbracht worden sind, werden als Studienleistungen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.
- (5) Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für die Dekanin/den Dekan/ das Dekanat bindend.
- (6) Werden Leistungen auf prüfungsrelevante Leistungen angerechnet, sind ggf. die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Führt die Anrechnung von Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, dazu, dass eine Modulnote nicht gebildet werden kann, so wird dieses Modul nicht in der Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Prüfungsrelevante Leistungen können höchstens bis zu einem Anteil von 50 Prozent angerechnet werden.
- (7) Zuständig für die Anrechnung ist die Dekanin/der Dekan des FB 01 nach Rücksprache mit der geschäftsführenden Direktorin/dem geschäftsführenden Direktor des Centrums GKM. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreterinnen/ Fachvertreter zu hören.
- (8) Die Entscheidung über die Anrechnung ergeht innerhalb von 6 Wochen nach Antragsstellung.

§ 15a

Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke

- (1) Macht ein Studierender/eine Studierende glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, muss die Dekanin/der Dekan/das Dekanat des FB 01 die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Entsprechendes gilt bei Studienleistungen.
- (2) Bei Entscheidungen nach Absatz 1 ist auf Wunsch der/des Studierenden die/der Behindertenbeauftragte des Fachbereichs zu beteiligen. Sollte in einem Fachbereich keine Konsultierung der/des Behindertenbeauftragten möglich sein, so ist die/der Behindertenbeauftragte der Universität anzusprechen.
- (3) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise.

§ 16

Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung

- (1) Die Masterprüfung hat bestanden, wer nach Maßgabe von § 8 Abs. 2, § 11 sowie der Modulbeschreibungen alle Module sowie die Masterarbeit mindestens mit der Note ausreichend (4,0) (§ 17 Abs. 1) bestanden hat. Zugleich müssen 120 Leistungspunkte erworben worden sein.

- (2) Für das Bestehen jeder prüfungsrelevanten Leistung eines Moduls stehen den Studierenden drei Versuche zur Verfügung. In jedem Modul steht den Studierenden darüber hinaus für eine der zu erbringenden prüfungsrelevanten Leistungen ein vierter Versuch zur Verfügung. Wiederholungen zum Zwecke der Notenverbesserung sind ausgeschlossen. Ist eine prüfungsrelevante Leistung eines Moduls nach Ausschöpfung der für sie zur Verfügung stehenden Anzahl von Versuchen nicht bestanden, ist das Modul insgesamt endgültig nicht bestanden.
- (3) Die Masterarbeit kann im Fall des Nichtbestehens einmal wiederholt werden. Dabei ist ein neues Thema zu stellen. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas in der in § 12 Abs. 4 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur möglich, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei ihrer/seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (4) Ist eine Studierende/ein Studierender in dem von ihr/ihm zunächst gewählten Wahlpflichtmodul endgültig gescheitert, so hat sie/er keine Möglichkeit, die geforderte Leistung stattdessen in einem anderen Wahlpflichtmodul zu erbringen.
- (5) Ist ein Pflichtmodul oder die Masterarbeit endgültig nicht bestanden oder hat die/der Studierende ein Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden und keine Möglichkeit mehr, an seiner Stelle ein anderes Modul erfolgreich zu absolvieren, ist die Masterprüfung insgesamt endgültig nicht bestanden.
- (6) Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung wird der/dem Studierenden ein Zeugnis ausgestellt, das die erbrachten Leistungen und ggf. die Noten enthält. Das Zeugnis wird von der Dekanin/ dem Dekan des FB 01 unterzeichnet und mit dem Siegel dieses Fachbereichs versehen.

§ 17

Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote

- (1) Alle prüfungsrelevanten Leistungen sind zu bewerten. Dabei sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Für nicht prüfungsrelevante Studienleistungen können fächerspezifische Bestimmungen eine Benotung vorsehen.
- (2) Für jedes Modul wird aus den Noten der ihm zugeordneten prüfungsrelevanten Leistungen eine Note gebildet. Sind einem Modul mehrere prüfungsrelevante Leistungen zugeordnet, wird aus den mit ihnen erzielten Noten die Modulnote gebildet; die Modulbeschreibungen regeln das Gewicht, mit denen die Noten der einzelnen prüfungsrelevanten Leistungen in die Modulnote eingehen. Bei der Bildung der Modulnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	= gut;
von 2,6 bis 3,5	= befriedigend;

von 3,6 bis 4,0 = ausreichend;
über 4,0 = nicht ausreichend.

- (3) Aus den Noten der Module und Masterarbeit wird eine Gesamtnote gebildet. Die Note der Masterarbeit geht mit einem Anteil von 35 Prozent in die Gesamtnote ein. Die Modulbeschreibungen regeln das Gewicht, mit dem die Noten der einzelnen Module in die Berechnung der Gesamtnote eingehen. Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5 = sehr gut;
von 1,6 bis 2,5 = gut;
von 2,6 bis 3,5 = befriedigend;
von 3,6 bis 4,0 = ausreichend;
über 4,0 = nicht ausreichend.

- (4) Zusätzlich zur Gesamtnote gemäß Absatz 3 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine Note nach Maßgabe der ECTS-Bewertungsskala festgesetzt. Dabei erhalten die Noten

A in der Regel 10 %
B in der Regel 25 %
C in der Regel 30 %
D in der Regel 25 %
E in der Regel 10 %

der erfolgreichen Absolventinnen/Absolventen eines Jahrgangs. Als Grundlage sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorte zu erfassen.

§ 18

Masterzeugnis und Masterurkunde

- (1) Hat die/der Studierende das Masterstudium erfolgreich abgeschlossen, erhält sie/er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis wird aufgenommen:

a) die Note der Masterarbeit,
b) das Thema der Masterarbeit,
d) die Gesamtnote der Masterprüfung gemäß § 17 Abs. 3 und 4,
f) die bis zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums benötigte Fachstudiendauer.

- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte prüfungsrelevante Leistung erbracht worden ist.

- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der/dem Studierenden eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 beurkundet.

- (4) Dem Zeugnis und der Urkunde wird eine englischsprachige Fassung beigelegt.

- (5) Das Masterzeugnis und die Masterurkunde werden von der Dekanin/dem Dekan des gem. § 3 zuständigen Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel dieses Fachbereichs versehen.

§ 19

Diploma Supplement

- (1) Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Masterstudiums wird der Absolventin/ dem Absolventen ein Diploma Supplement mit Transcript ausgehändigt. Das Diploma Supplement informiert über den individuellen Studienverlauf, besuchte Lehrveranstaltungen und Module, die während des

Studiums erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studiengangs.

- (2) Das Diploma Supplement wird nach Maßgabe der von der Hochschulrektorenkonferenz insoweit herausgegebenen Empfehlungen erstellt.

§ 20

Einsicht in die Studienakten

Der/dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder prüfungsrelevanten Leistung Einsicht in ihre bzw. seine Arbeiten, die Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und in die entsprechenden Protokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der prüfungsrelevanten Leistung bei der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat des Fachbereichs 01 zu stellen. Die Dekanin/der Dekan/das Dekanat bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Gleiches gilt für die Masterarbeit. Der Antrag auf Einsichtnahme in die Masterarbeit ist bei der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat des gem. § 3 zuständigen Fachbereichs zu stellen.

§ 21

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

Eine prüfungsrelevante Leistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die/der Studierende ohne triftige Gründe nicht zu dem festgesetzten Termin zu ihr erscheint oder wenn sie/er nach ihrem Beginn ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche prüfungsrelevante Leistung bzw. die Masterarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Die Möglichkeit der Verlängerung der Bearbeitungszeit der Masterarbeit gem. § 12 Abs. 5 bleibt unberührt.

- (1) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat des FB 01 unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der/des Studierenden kann die Dekanin/der Dekan/das Dekanat des FB 01 ein ärztliches (ggf. amtsärztliches) Attest verlangen. Erkennt die Dekanin/der Dekan/das Dekanat die Gründe nicht an, wird der/dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt. Erhält die/der Studierende innerhalb von 14 Tagen nach Anzeige und Glaubhaftmachung keine Mitteilung, gelten die Gründe als anerkannt.
- (2) Versuchen Studierende, das Ergebnis einer prüfungsrelevanten Leistung oder der Masterarbeit durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als nicht erbracht und als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wer die Abnahme einer prüfungsrelevanten Leistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Einzelleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende prüfungsrelevante Leistung als nicht erbracht und mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann die Dekanin/der Dekan des FB 01 nach Rücksprache mit der geschäftsführenden Direktorin/dem geschäftsführenden Direktor des Centrums GKM die/den Studierenden von der Masterprüfung insgesamt ausschließen. Die Masterprüfung ist in diesem Fall endgültig nicht bestanden. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.
- (3) Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen von der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat des FB 01 unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 22

Ungültigkeit von Einzelleistungen

- (1) Hat die/der Studierende bei einer prüfungsrelevanten Leistung oder der Masterarbeit getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Dekanin/der Dekan/das Dekanat des FB 01 ggf. nach Rücksprache mit der gemäß § 3 zuständigen Dekanin/dem gemäß § 3 zuständigen Dekan nachträglich das Ergebnis und ggf. die Noten für diejenigen prüfungsrelevanten Leistungen bzw. die Masterarbeit, bei deren Erbringen die/der Studierende

getäuscht hat, entsprechend berichtigen und diese Leistungen ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer prüfungsrelevanten Leistung bzw. die Masterarbeit nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen der prüfungsrelevanten Leistung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat des FB 01 ggf. nach Rücksprache mit der gemäß § 3 zuständigen Dekanin/ dem gemäß § 3 zuständigen Dekan unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Modul nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen des Moduls bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat des FB 01 ggf. nach Rücksprache mit der geschäftsführenden Direktorin/dem geschäftsführenden Direktor des Centrums GKM unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (4) Waren die Voraussetzungen für die Einschreibung in die gewählten Studiengänge und damit für die Zulassung zur Masterprüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird dieser Mangel erst nach der Aushändigung des Masterzeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Masterprüfung geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat des FB 01 nach Rücksprache mit der gemäß § 3 zuständigen Dekanin/dem gemäß § 3 zuständigen Dekan unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen hinsichtlich des Bestehens der Prüfung.
- (5) Der/dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (6) Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen, ggf. wird ein neues Zeugnis erteilt. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 23

Aberkennung des Mastergrades

Die Aberkennung des Mastergrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. § 22 gilt entsprechend. Zuständig für die Entscheidung ist die Dekanin/der Dekan des gem. § 3 zuständigen Fachbereichs.

§ 24

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

Sie gilt für alle Studierende, die ab dem Wintersemester 2007/2008 oder später ihr Studium an der Westfälischen Wilhelms-Universität aufgenommen haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs 01 vom 06.06.2007, des Fachbereichs 02 vom 19.06.2007, des Fachbereichs 08 vom 02.07.2007 (Eilentschluss des Dekans) und des Fachbereichs 09 vom 11.06.2007.

Münster, den 01.04.2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 01.04.2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Bezeichnung: Modul 1: Grundmodul: Kulturen und Geschichte des antiken östlichen Mittelmeerraums im Blick der Fachwissenschaften							
Anbietende Institute: <i>Interdisziplinäre Vorlesung:</i> alle an AKOEM beteiligten Institute und Seminare <i>Übung I u. II:</i> Institut für Altorientalische Philologie und Vorderasiatische Altertumskunde (FB 09); Institut für Ägyptologie und Koptologie (FB 09), Institut für Klassische Archäologie u. Frühchristliche Archäologie/ Archäol. Museum (FB 08)							
Inhalt und Qualifikationsziele: <i>Inhalte:</i> Das verpflichtende Grundlagenmodul 1 setzt sich zusammen aus einer interdisziplinäre Vorlesung unter Abdeckung der fünf Bereiche (1) Vorderasien/ Ägypten, (2) griechisch-römische Staatenwelt, (3) antikes Judentum / Palästina, (4) antikes Christentum, (5) früher Islam, an der sich im Turnus alle dem GKM angehörenden Seminare und Institute beteiligen, sowie zwei von den archäologisch / kulturgeschichtlich ausgerichteten Instituten durchgeführten Seminaren/Übungen. Das Modul gewährt einen Überblick über die Arbeitstechniken sowie den aktuellen Forschungsstand der für die Erschließung und Interpretation der antiken Überlieferung relevanten Wissenschaften. Es vermittelt einen Einblick in die Genese und Vernetzung der heutigen altertumswissenschaftlichen Disziplinen sowie in die Perspektiven interdisziplinären Arbeitens. Darüber hinaus klärt es die speziellen Voraussetzungen der interdisziplinären Studierendengruppe und resümiert und vertieft die im BA (oder äquivalenten Studienabschluss) erworbene Kompetenz im Blick auf philologische, exegetische, historische, archäologische und kulturgeschichtliche Methodik. <i>Qualifikationsziele:</i> Beherrschung und Anwendung von unterschiedlichen spezifischen wissenschaftlichen Theorien, Methoden und Arbeitstechniken, kritische Beurteilung von historischem und archäologischem Quellenmaterial, kritische Auseinandersetzung mit dem aktuellen Forschungsstand in verschiedenen altertumswissenschaftlichen Disziplinen.							
Verwendbarkeit des Moduls: AKOEM							
Status: Pflichtmodul							
Voraussetzungen: keine Turnus: jedes WS; 1 Semester							
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Interdisziplinäre Vorlesung: verpflichtend; Übung I u. Übung II: Wahlmöglichkeit je nach Angebot							
Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Ulrich Berges							
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: 7%							

Modul 1							
Veranstaltungsart	Teilnahmemodalitäten	SWS	LP	FS	Studienleistungen	prüfungsrelevant	Voraussetzungen
interdisziplinäre Vorlesung	regelmäßige Teilnahme	2	1	1	Nachbereitung	--	keine
Seminar/Übung I: Archäologie Ägyptens und Vorderasiens	regelmäßige aktive Teilnahme	2	3	1	Kurzreferat + Thesenpapier	--	parallele Teilnahme an der interdisziplinären Vorlesung
Seminar/Übung II: Klassische / Frühchristliche Archäologie	regelmäßige aktive Teilnahme	2	3	1	Kurzreferat + Thesenpapier	--	parallele Teilnahme an der interdisziplinären Vorlesung
Modulabschlussprüfung	--	--	3	1	--	Vierstündige Klausur; Gewichtung für die Bildung der Modulnote: 100%	keine
Gesamt		6	10	1			

Bezeichnung: Modul 2: Grundmodul: Sprachen des antiken östlichen Mittelmeerraums (I)							
Anbietende Institute:							
Institut für Altorientalische Philologie und Vorderasiatische Altertumskunde (FB 09), Institut für Ägyptologie und Koptologie (FB 09), Institut für Klassische Philologie (FB 08), Seminar für Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit (FB 08), Alttestamentliches Seminar (FB 01), Seminar für Zeit- und Religionsgeschichte des Alten Testaments (FB 02), Seminar für Theologische Frauenforschung (FB 02), Institutum Judaicum Delitzschianum (FB 01), Neutestamentliches Seminar (FB 01), Institut für Neutestamentliche Textforschung (FB 01), Seminar für Exegese des Neuen Testaments (FB 02), Seminar für Zeit- und Religionsgeschichte des Neuen Testaments (FB 02), Seminar für Alte Kirchengeschichte (FB 02), Seminar für Byzantinistik (FB 08), Institut für Arabistik und Islamwissenschaft (FB 09)							
Inhalt und Qualifikationsziele:							
<i>Inhalt:</i> Die mit der Aufnahme des Master-Studiums zu bescheinigenden Kenntnisse einer antiken Sprache (vgl. Zugangsvoraussetzungen) werden weitergeführt und vertieft: Das Modul vermittelt sowohl gehobene Kenntnisse dieser Sprache/Sprachfamilie (Morphologie, Syntax, Vokabular, Stil, Rhetorik/Poetik) und ihrer Literatur(en) als auch profunde Kenntnisse von Theorie, Geschichte und präzisen Handhabung der jeweiligen philologischen Methoden.							
<i>Qualifikationsziele:</i> Das Modul befähigt zur Entwicklung und Durchführung angemessener philologischer Fragestellungen auf der Grundlage sicherer philologischer, literaturgeschichtlicher und textanalytischer Kenntnisse und damit zur selbstständigen Erschließung antiker Texte.							
Verwendbarkeit des Moduls: AKOEM							
Status: Pflichtmodul							
Voraussetzungen: je nach Wahlbereich: Zugangsvoraussetzungen der jeweiligen Philologien							
Turnus: jedes WS; 2 Semester							
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:							
Je nach bescheinigter Sprachkompetenz (vgl. Zugangsvoraussetzung „antike Sprache“) können die Studierenden sich für eine der folgenden Sprachen/Sprachgruppen entscheiden: (1) Akkadisch / Sumerisch / Hethitisch; (2) (Hieroglyphisch-)Ägyptisch / Koptisch; (3) Bibelhebräisch / Aramäisch / Syrisch; (4) Griechisch; (5) Latein; (6) Arabisch							
Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Hans Neumann							
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: 7%							

Modul 2:							
Veranstaltungsart	Teilnahmemodalitäten	SWS	LP	FS	Studienleistungen	prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Vorlesung	regelmäßige Teilnahme	2	2	1/2	Vorbereitung + Nachbereitung	--	je nach Wahlbereich
Lektüre(übung)	regelmäßige aktive Teilnahme	2	3	1/2	Vorbereitung + Nachbereitung	--	je nach Wahlbereich
Seminar	regelmäßige aktive Teilnahme	2	5	1/2	schriftliche Hausarbeit im Umfang von 20-30 Seiten	Note der schriftlichen Hausarbeit: Gewichtung für die Bildung der Modulnote: 100%	je nach Wahlbereich
Gesamt		6	10	1-2			

Bezeichnung: Modul 3, Vertiefungsrichtung A: Grundmodul: Sprachen des antiken östlichen Mittelmeerraums II
Anbietende Institute: Institut für Altorientalische Philologie und Vorderasiatische Altertumskunde (FB 09), Institut für Ägyptologie und Koptologie (FB 09), Institut für Klassische Philologie (FB 08), Seminar für Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit (FB 08), Alttestamentliches Seminar (FB 01), Seminar für Zeit- und Religionsgeschichte des Alten Testaments (FB 02), Seminar für Theologische Frauenforschung (FB 02), Institutum Judaicum Delitzschianum (FB 01), Neutestamentliches Seminar (FB 01), Institut für Neutestamentliche Textforschung (FB 01), Seminar für Exegese des Neuen Testaments (FB 02), Seminar für Zeit- und Religionsgeschichte des Neuen Testaments (FB 02), Seminar für Alte Kirchengeschichte (FB 02), Seminar für Byzantinistik (FB 08), Institut für Arabistik und Islamwissenschaft (FB 09)
Inhalt und Qualifikationsziele: <i>In diesem Modul teilt sich der Studiengang in zwei wählbare Vertiefungsrichtungen, die zu einer methodischen u. fachlichen Schwerpunktbildung beitragen (fortgeführt in Modul 7 u. 8): Vertiefungsrichtung A: „Sprachen und Texte“; Vertiefungsrichtung B: „Archäologie und Kulturgeschichte“.</i> <i>Inhalte:</i> Das Modul vermittelt Kenntnisse (Morphologie, Syntax, Vokabular, Stil, Rhetorik/Poetik) in der vom Studierenden gewählten zweiten antiken Sprache/Sprachfamilie (siehe Modul 2: erste Sprache) und in ihren Texten sowie Einsicht in Theorie, Geschichte und Methoden des Faches. Die Inhalte richten sie nach den Voraussetzungen des Studierenden, je nachdem ob Grundkenntnisse der zweiten gewählten Sprache bereits vorliegen (1) oder ob es sich um eine Ersterlernung dieser Sprache handelt (2). Zu 1. Vertiefung der zweiten mitgebrachten Sprache: Die bisher erworbenen Kenntnisse (Wortschatz, Grammatik, Syntax, Sprachkompetenz, Literaturkenntnis) werden erweitert und vertieft. Darüber hinaus werden die Studierenden mit wissenschaftlichen Fragestellungen und Methoden des Faches vertraut gemacht. Zu 2. Ersterlernung der zweiten Sprache: Es ist möglich, eine antike Sprache/Sprachfamilie neu zu erlernen, wenn funktionale Kenntnisse in dieser Sprache für die Erstellung der Masterarbeit notwendig sind. In einem Sprachkurs werden Schrift, Grundwortschatz und Grammatik einführend behandelt und eingeübt. Zugleich wird in das Arbeiten mit den zur Verfügung stehenden philologischen Hilfsmitteln eingeführt. Qualifikationsziele: Die Qualifikationsziele richten sich nach den Voraussetzungen des Studierenden, je nachdem ob Grundkenntnisse dieser zweiten gewählten Sprache bereits vorliegen (1) oder ob es sich um eine Ersterlernung dieser Sprache handelt (2). Zu 1. Vertiefung der zweiten mitgebrachten Sprache: Es soll ein möglichst umfassendes Verständnis der gewählten Sprache und ihrer Texte erzielt werden, so dass die Studierenden am Ende des Moduls in der Lage sind, auch komplexe und anspruchsvolle Texte zu verstehen und zu analysieren. Zu 2. Ersterlernung der zweiten Sprache: Die Studierenden sollen bei Abschluss des Moduls in der Lage sein, leichte Texte zu lesen und zu übersetzen sowie deren Bedeutung für eine kulturgeschichtliche Analyse zu erkennen.
Verwendbarkeit des Moduls: AKOEM
Status: Wahlpflichtmodul
Voraussetzungen: je nach Wahlbereich: Zugangsvoraussetzungen der jeweiligen Philologien Turnus: jedes WS; 2 Semester
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: In der Vertiefungsrichtung A: „Sprachen und Texte“ können die Studierenden sich für eine weitere in GM 2 nicht belegte Sprache/Sprachgruppe entscheiden: (1) Akkadisch / Sumerisch / Hethitisch; (2) (Hieroglyphisch-)Ägyptisch / Koptisch; (3) Bibelhebräisch / Aramäisch / Syrisch; (4) Griechisch; (5) Latein; (6) Arabisch
Modulbeauftragte / r: Prof. Dr. Hans Neumann
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: 7%

Modul 3, Vertiefungsrichtung A:							
Veranstaltungsart	Teilnahmemodalitäten	SWS	LP	FS	Studienleistungen	prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Vorlesung	regelmäßige Teilnahme	2	2	1/2	Vorbereitung + Nachbereitung	--	je nach Wahlbereich
Lektüre(übung)	regelmäßige aktive Teilnahme	2	3	1/2	Vorbereitung + Nachbereitung	--	je nach Wahlbereich
Seminar	regelmäßige aktive Teilnahme	2	5	1/2	schriftliche Hausarbeit im Umfang von 20-30 Seiten	Note der schriftlichen Hausarbeit: Gewichtung für die Bildung der Modulnote: 100%	je nach Wahlbereich
oder alternativ: Sprachkurs + Selbststudium	regelmäßige aktive Teilnahme	6	10	1-2	Vorbereitung + Nachbereitung Klausur und/oder mündliche Prüfung nach Maßgabe der Fächer	Note der Klausur / mündl. Prüfung nach Maßgabe der Fächer: Gewichtung für die Bildung der Modulnote 100%	je nach Wahlbereich
Gesamt		6	10	1-2			

Bezeichnung: Modul 3, Vertiefungsrichtung B: Grundmodul: Archäologie und Kulturgeschichte des antiken östlichen Mittelmeerraums							
Anbietende Institute: Institut für Altorientalische Philologie und Vorderasiatische Altertumskunde (FB 09), Institut für Ägyptologie und Koptologie (FB 09), Seminar für Alte Geschichte / Institut für Epigraphik (FB 08), Institut für Klassische Archäologie u. Frühchristliche Archäologie/ Archäol. Museum (FB 08), Institut für Arabistik und Islamwissenschaft (FB 09)							
Inhalt und Qualifikationsziele: <i>In diesem Modul teilt sich der Studiengang in zwei wählbare Vertiefungsrichtungen, die zu einer methodischen u. fachlichen Schwerpunktbildung beitragen (fortgeführt in Modul 6 u. 8): Vertiefungsrichtung A: „Sprachen und Texte“; Vertiefungsrichtung B: „Archäologie und Kulturgeschichte“.</i> <i>Inhalte:</i> Die Studierenden lernen in diesem Modul Methoden und Hilfsmittel des Faches kennen. Im Rahmen der Lehrveranstaltungen üben die Studierenden unter fachlicher Anleitung, zu begrenzten archäologisch-kulturgeschichtlichen Themenfeldern strukturiert zu recherchieren, das gesammelte Material unter bestimmten Fragestellungen auszuwerten und die Ergebnisse unter Berücksichtigung der Forschungsliteratur schriftlich und mündlich klar darzustellen. Praxisanteile sind gewünscht; die Anrechnung eines archäologischen oder kulturwissenschaftlichen Praktikums von mindestens zwei Wochen im erforderlichen Leistungsumfang ist möglich. <i>Qualifikationsziele:</i> Die Studierenden sollen aus archäologischen und schriftlichen Quellen gesellschaftliche, wirtschaftliche und politische Phänomene und Entwicklungen beschreiben, analysieren und rekonstruieren können.							
Verwendbarkeit des Moduls: AKOEM							
Status: Wahlpflichtmodul							
Voraussetzungen: keine Turnus: jedes WS; 2 Semester							
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: In Vertiefungsrichtung B: „Archäologie / Kulturgeschichte“ wählt die/der Studierende <i>ein bis zwei Felder</i> aus (1) Vorderasiatischer Altertumskunde, (2) Archäologie und Kulturgeschichte Ägyptens, (3) Klassischer Archäologie; (4) Frühchristlicher Archäologie; (5) Kulturgeschichte des Islam.							
Modulbeauftragte / r: Prof. Dr. Magdalene Söldner							
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: 7%							

Modul 3, Vertiefungsrichtung B:							
Veranstaltungsart	Teilnahmemodalitäten	SWS	LP	FS	Studienleistungen	prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Vorlesung	regelmäßige Teilnahme	2	2	½	Vorbereitung/Nachbereitung	--	keine
Übung	regelmäßige aktive Teilnahme	2	3	½	Kurzreferat + Thesenpapier	--	parallele Teilnahme an der Vorlesung
Seminar od. Praxisseminar / mind. zweiwöchiges Praktikum	regelmäßige aktive Teilnahme	2	5	½	Referat + Ausarbeitung im Umfang von 15-20 / Hausarbeit / Praktikumsbericht im Umfang von 20-30 Seiten	Note der schriftlichen Arbeit: Gewichtung für die Bildung der Modulnote: 100%	parallele Teilnahme an der Vorlesung
Gesamt		6	10	1-2			

Bezeichnung: Modul 4: Grundmodul: Geschichte des antiken östlichen Mittelmeerraums
Anbietende Institute: Institut für Altorientalische Philologie und Vorderasiatische Altertumskunde (FB 09), Institut für Ägyptologie und Koptologie (FB 09), Seminar für Alte Geschichte / Institut für Epigraphik (FB 08), Alttestamentliches Seminar (FB 01), Seminar für Zeit- und Religionsgeschichte des Alten Testaments (FB 02), Institut für Neutestamentliche Textforschung (FB 01), Seminar für Alte Kirchengeschichte (FB 02), Ökumenisches Institut (FB 02), Seminar für Byzantinistik (FB 08), Institut für Arabistik und Islamwissenschaft (FB 09)
Inhalt und Qualifikationsziele: Das breit angelegte Grundmodul vermittelt den aktuellen Forschungsstand zu ausgewählten Epochen der Geschichte des antiken östlichen Mittelmeerraums in Blick auf dessen politische Geschichte, Rechtsgeschichte, Wirtschaftsgeschichte, Sozial- und Kulturgeschichte. Das Grundmodul vertieft einerseits die im BA oder äquivalenten Studienabschluss erworbenen Kenntnisse in bezug auf den dort behandelten spezifischen Kulturraum der Antike (je nach vorliegendem Abschluss der/des einzelnen Studierenden) und erweitert diese andererseits in bezug auf drei weitere Kulturräume / Epochen des antiken östlichen Mittelmeerraums. Vermittelte Kompetenzen: Erarbeitung komplexer historischer Fragestellungen, kritische Beurteilung sowohl der historischen Überlieferung als auch deren fachwissenschaftlicher Interpretation; selbstständige Analyse und Darstellung historischer Gegenstände aufgrund gehobener Kenntnisse von Quellen, Daten und Fachliteratur.
Verwendbarkeit des Moduls: AKOEM
Status: Pflichtmodul
Voraussetzungen: keine
Turnus: jährlich; 2 Semester
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Der/die Studierende wählt <i>vier</i> von folgenden fünf Kulturräumen des antiken östlichen Mittelmeerraums: (1) Vorderasien/ Ägypten; (2) Griechisch-römische Staatenwelt; (3) Israel-Palästina / antikes Judentum; (4) antikes Christentum; (5) früher Islam.
Modulbeauftragte / r: Prof. Dr. Peter Funke
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: 15 %

Modul 4:							
Veranstaltungsart	Teilnahmemodalitäten	SWS	LP	FS	Studienleistungen	prüfungsrelevant	Voraussetzungen
(I) Vorlesung	regelmäßige Teilnahme	2	1	1	Nachbereitung		keine
Seminar / überprüfte Lektüre	regelmäßige aktive Teilnahme	2	3	1	Kurzreferat + Thesenpapier od. Essay		parallele Teilnahme an der Vorlesung
(II) Vorlesung	regelmäßige Teilnahme	2	1	1	Nachbereitung		keine
Seminar / überprüfte Lektüre	regelmäßige aktive Teilnahme	2	3	1	Kurzreferat + Thesenpapier od. Essay		parallele Teilnahme an der Vorlesung
(III) Vorlesung	regelmäßige Teilnahme	2	1	2	Nachbereitung		keine
Seminar / überprüfte Lektüre	regelmäßige aktive Teilnahme	2	3	2	Kurzreferat + Thesenpapier od. Essay		parallele Teilnahme an der Vorlesung
(IV) Vorlesung	regelmäßige Teilnahme	2	1	2	Nachbereitung		keine
Seminar / überprüfte Lektüre	regelmäßige aktive Teilnahme	2	3	2	Kurzreferat + Thesenpapier od. Essay		parallele Teilnahme an der Vorlesung
Modulabschlussprüfung			4		Vierstündige Klausur	Gewichtung für die Bildung der Modulnote: 100 %	--
Gesamt		16	20	1-2			

Bezeichnung: Modul 5: Grundmodul: Religionsgeschichte des antiken östlichen Mittelmeerraums
Anbietende Institute: Institut für Altorientalische Philologie und Vorderasiatische Altertumskunde (FB 09), Institut für Ägyptologie und Koptologie (FB 09), Seminar für Alte Geschichte / Institut für Epigraphik (FB 08), Institut für Klassische Archäologie u. Frühchristliche Archäologie/ Archäol. Museum (FB 08), Alttestamentliches Seminar (FB 01), Seminar für Zeit- und Religionsgeschichte des Alten Testaments (FB 02), Seminar für Theologische Frauenforschung (FB 02), Institutum Judaicum Delitzschianum (FB 01), Neutestamentliches Seminar (FB 01), Institut für Neutestamentliche Textforschung (FB 01), Seminar für Exegese des Neuen Testaments (FB 02), Seminar für Zeit- und Religionsgeschichte des Neuen Testaments (FB 02), Seminar für Alte Kirchengeschichte (FB 02), Seminar für Liturgiewissenschaft (FB 02), Ökumenisches Institut (FB 02), Lehrstuhl für Orthodoxe Theologie (CRS), Seminar für Byzantinistik (FB 08), Institut für Arabistik und Islamwissenschaft (FB 09)
Inhalt und Qualifikationsziele: <i>Inhalte:</i> Dem ausgeprägten religionswissenschaftlichen und religionshistorischem Profil der beteiligten Fächer an der Universität Münster entsprechend wird innerhalb des vorliegenden Master-Studienganges ein gesondertes religionsgeschichtliches Modul eingerichtet. Aspekte des Geisteslebens (u. a. Religion, Mythologie, Magie, Literatur und „Wissenschaft“) in den Kulturen des antiken östlichen Mittelmeerraums werden behandelt sowie Modelle zu ihrer Darstellung entwickelt. Die Auswahl von ein bis zwei Kulturräumen erlaubt eine Schwerpunktsetzung im Hinblick auf die Masterarbeit. Anhand exemplarischer Themenkomplexe werden Semantik und Pragmatik von Religion(en) in verschiedenen Bereichen antiker ostmediterraner Lebenswelt untersucht. <i>Qualifikationsziele:</i> Die Studierenden erwerben einen methodisch kontrollierten Umgang mit zentralen religionsgeschichtlichen Themen. Durch eine kulturhistorische Betrachtung antiker Geistes- und Religionsgeschichte im Vergleich mit Phänomenen moderner Kulturentwicklung sowie durch das Aufzeigen von Traditionslinien, die zum Teil bis in die Gegenwart hineinreichen, werden die Studierenden in die Lage versetzt, ideologische Konzepte zu analysieren, religionsgeschichtlich einzuordnen sowie deren mögliche Instrumentalisierung zu erkennen.
Verwendbarkeit des Moduls: AKOEM
Status: Pflichtmodul
Voraussetzungen: Grundmodul 4 Turnus: jedes WS; 1 Semester
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Der/die Studierende wählt innerhalb der in GM 4 getroffenen Auswahl <i>ein bis zwei</i> der folgenden fünf Kulturräumen des antiken östlichen Mittelmeerraums: (1) Vorderasien/ Ägypten; (2) griechisch-römische Staatenwelt; (3) Israel-Palästina / antikes Judentum; (4) antikes Christentum; (5) früher Islam.
Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Reinhard Achenbach
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: 7%

Modul 5:							
Veranstaltungsart	Teilnahmemodalitäten	SWS	LP	FS	Studienleistungen	prüfungsrelevant	Voraussetzungen
(I) Vorlesung	regelmäßige Teilnahme	2	1	2			keine
Seminar / Übung	regelmäßige aktive Teilnahme	2	3	2	Kurzreferat + Thesenpapier od. Essay		parallele Teilnahme an der Vorlesung
(II) Vorlesung	regelmäßige Teilnahme	2	1	2			keine
Seminar / Übung	regelmäßige aktive Teilnahme	2	3	2	Kurzreferat + Thesenpapier od. Essay		parallele Teilnahme an der Vorlesung
Modulabschlussprüfung			2	2	zweistündige Klausur	Gewichtung für die Bildung der Modulnote: 100%	
Gesamt		8	10	2			

Bezeichnung: Modul 6: Aufbauomodul: Texte und Quellen des antiken östlichen Mittelmeerraums (I)
Anbietende Institute: Institut für Altorientalische Philologie und Vorderasiatische Altertumskunde (FB 09), Institut für Ägyptologie und Koptologie (FB 09), Seminar für Alte Geschichte / Institut für Epigraphik (FB 08), Institut für Klassische Philologie (FB 08), Seminar für Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit (FB 08), Alttestamentliches Seminar (FB 01), Seminar für Zeit- und Religionsgeschichte des Alten Testaments (FB 02), Seminar für Theologische Frauenforschung (FB 02), Institutum Judaicum Delitzschianum (FB 01), Neutestamentliches Seminar (FB 01), Institut für Neutestamentliche Textforschung (FB 01), Seminar für Exegese des Neuen Testaments (FB 02), Seminar für Zeit- und Religionsgeschichte des Neuen Testaments (FB 02), Seminar für Alte Kirchengeschichte (FB 02), Seminar für Byzantinistik (FB 08), Institut für Arabistik und Islamwissenschaft (FB 09)
Inhalt und Qualifikationsziele: Das Modul vermittelt die selbstständige Erschließung ausgewählter antiker Textsorten in der jeweils angewandten fachwissenschaftlichen Perspektive (textkritisch/editorisch; philologisch; literaturwissenschaftlich, literaturgeschichtlich, kultur-, religions-, sozial-, liturgie-, rechtshistorisch usw.). Es befähigt die Studierenden, die Texte, insbesondere die für die Master-These relevanten Textcorpora, zu ihrem historischen Entstehungs- und Verwendungskontext in Beziehung zu setzen, die antike Rezeption der Texte, die Problematik ihrer Text- und Überlieferungsgeschichte sowie ihre Bedeutung für moderne wissenschaftliche Theoriebildung zu kennen, und diese methodisch reflektiert als Quelle für komplexe wissenschaftliche Problemzusammenhänge einzusetzen. Die in diesem Modul untersuchten Textcorpora bilden eine Quellen-Grundlage für die Masterarbeit.
Verwendbarkeit des Moduls: AKOEM
Status: Pflichtmodul
Voraussetzungen: Grundmodul 2 Turnus: jedes WS; 1 Semester
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: entsprechend der Belegung in GM 2: (1) Akkadisch / Sumerisch / Hethitisch; (2) Mittelägyptisch/ Neuägyptisch/ Koptisch; (3) Bibelhebräisch / Aramäisch / Syrisch; (4) Griechisch; (5) Latein; (6) Arabisch
Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Dr. Alfons Füst
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: 7 %

Modul 6:							
Veranstaltungsart	Teilnahmemodalitäten	SWS	LP	FS	Studienleistungen	prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Vorlesung	regelmäßige Teilnahme	2	2	3	Vorbereitung + Nachbereitung	--	je nach Wahlbereich
oder: überprüfte Lektüre im Selbststudium 200 S.	--	""	""	""	mündl. Prüfung	--	je nach Wahlbereich
Lektüre(übung)	regelmäßige aktive Teilnahme	2	3	3	Vorbereitung / Nachbereitung	--	je nach Wahlbereich
Seminar	regelmäßige aktive Teilnahme	2	5	3	schriftliche Hausarbeit im Umfang von 20-30 Seiten	Note der schriftlichen Hausarbeit: Gewichtung für die Bildung der Modulnote: 100%	je nach Wahlbereich
Gesamt		6	10	3			

Bezeichnung: Modul 7, Vertiefungsrichtung A: Aufbaumodul: Texte und Quellen des antiken östlichen Mittelmeerraums II
Anbietende Institute: Institut für Altorientalische Philologie und Vorderasiatische Altertumskunde (FB 09), Institut für Ägyptologie und Koptologie (FB 09), Seminar für Alte Geschichte / Institut für Epigraphik (FB 08), Institut für Klassische Philologie (FB 08), Seminar für Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit (FB 08), Alttestamentliches Seminar (FB 01), Seminar für Zeit- und Religionsgeschichte des Alten Testaments (FB 02), Seminar für Theologische Frauenforschung (FB 02), Institutum Judaicum Delitzschianum (FB 01), Neutestamentliches Seminar (FB 01), Institut für Neutestamentliche Textforschung (FB 01), Seminar für Exegese des Neuen Testaments (FB 02), Seminar für Zeit- und Religionsgeschichte des Neuen Testaments (FB 02), Seminar für Alte Kirchengeschichte (FB 02), Seminar für Byzantinistik (FB 08), Institut für Arabistik und Islamwissenschaft (FB 09)
Inhalt und Qualifikationsziele: <i>In diesem Modul wird die Aufteilung des Studiengangs in zwei wählbare Vertiefungsrichtungen weitergeführt (vgl. Modul 3 u. 8): Vertiefungsrichtung A: „Sprachen und Texte“; Vertiefungsrichtung B: „Archäologie und Kulturgeschichte“.</i> Das Aufbaumodul Modul 7A setzt die in Grundmodul 3, Vertiefungsrichtung A (Sprachen II) erworbene Sprachkompetenz voraus. Das Modul vermittelt die selbstständige Erschließung ausgewählter antiker Textsorten in der jeweils angewandten fachwissenschaftlichen Perspektive (textkritisch/editorisch; philologisch; literaturwissenschaftlich, literaturgeschichtlich, kultur-, religions-, sozial-, liturgie-, rechtshistorisch usw.). Es befähigt die Studierenden, die entsprechenden Texte zu ihrem historischen Entstehungs- und Verwendungskontext in Beziehung zu setzen, die antike Rezeption der Texte, die Problematik ihrer Text- und Überlieferungsgeschichte sowie ihre Bedeutung für moderne wissenschaftliche Theoriebildung zu kennen und diese methodisch reflektiert als Quelle für komplexe wissenschaftliche Problemzusammenhänge einzusetzen. Die in diesem Modul untersuchten Textcorpora bilden eine zweite textliche Grundlage für die Masterarbeit.
Verwendbarkeit des Moduls: AKOEM
Status: Wahlpflichtmodul
Voraussetzungen: Grundmodul 3 in Vertiefungsrichtung A Turnus: jedes WS, 1 Semester
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: entsprechend der Belegung in GM 3A: (1) Akkadisch / Sumerisch / Hethitisch; (2) Mittelägyptisch/ Neuägyptisch/ Koptisch; (3) Bibelhebräisch / Aramäisch/ Syrisch; (4) Griechisch; (5) Latein; (6) Arabisch
Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Dr. Alfons Fürst
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: 7%

Modul 7, Vertiefungsrichtung A:							
Veranstaltungsart	Teilnahmemodalitäten	SWS	LP	FS	Studienleistungen	prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Vorlesung	regelmäßige Teilnahme	2	2	3	Vorbereitung + Nachbereitung	--	je nach Wahlbereich
oder: überprüfte Lektüre im Selbststudium 200 S.	--	""	""	""	mündl. Prüfung	--	je nach Wahlbereich
Lektüre(übung)	regelmäßige aktive Teilnahme	2	3	3	Vorbereitung / Nachbereitung	--	je nach Wahlbereich
Seminar	regelmäßige aktive Teilnahme	2	5	3	schriftliche Hausarbeit im Umfang von 20-30 Seiten	Note der schriftlichen Hausarbeit: Gewichtung für die Bildung der Modulnote: 100%	je nach Wahlbereich
Gesamt		6	10	3			

Bezeichnung: Modul 7, Vertiefungsrichtung B: Aufbaumodul: Archäologie und Kulturgeschichte des antiken östlichen Mittelmeerraums							
Anbietende Institute:							
Institut für Altorientalische Philologie und Vorderasiatische Altertumskunde (FB 09), Institut für Ägyptologie und Koptologie (FB 09), Seminar für Alte Geschichte / Institut für Epigraphik (FB 08), Institut für Klassische Archäologie u. Frühchristliche Archäologie/ Archäol. Museum (FB 08), Institut für Arabistik und Islamwissenschaft (FB 09)							
Inhalt und Qualifikationsziele:							
<i>In diesem Modul wird die Aufteilung des Studiengangs in zwei wählbare Vertiefungsrichtungen weitergeführt (vgl. Modul 3 u. 8): Vertiefungsrichtung A: „Sprachen und Texte“; Vertiefungsrichtung B: „Archäologie und Kulturgeschichte“.</i>							
Das Aufbaumodul Modul 7 dient innerhalb der Vertiefungsrichtung B der Spezialisierung der archäologischen bzw. kulturgeschichtlichen Kompetenz der/des Studierenden auf dem engeren Fachgebiet der Masterarbeit. Hier werden die in GM 3B erworbenen Kenntnisse vertieft, indem die relevanten Befunde in ihrem jeweiligen kulturellen Kontext analysiert und auf dem Niveau der gegenwärtigen Fachdiskussion in übergreifende Sach- und Problemzusammenhänge eingeordnet werden. Die Anrechnung eines archäologischen oder kulturwissenschaftlichen Praktikums im erforderlichen Leistungsumfang ist möglich.							
Verwendbarkeit des Moduls: AKOEM							
Status: Wahlpflichtmodul							
Voraussetzungen: Grundmodul 3 in Vertiefungsrichtung B							
Turnus: jedes WS, 1 Semester							
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:							
entsprechend der Belegung in GM 3B <i>ein bis zwei Felder</i> aus (1) Vorderasiatische Altertumskunde, (2) Archäologie und Kulturgeschichte Ägyptens, (3) Klassischer Archäologie; (4) Frühchristlicher Archäologie, (5) Kulturgeschichte des Islam							
Modulbeauftragte /r: Prof. Dr. Magdalene Söldner							
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: 7%							

Modul 7, Vertiefungsrichtung B:							
Veranstaltungsart	Teilnahmemodalitäten	SWS	LP	FS	Studienleistungen	prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Vorlesung	regelmäßige Teilnahme	2	2	3	Vorbereitung/Nachbereitung	--	keine
Übung	regelmäßige aktive Teilnahme	2	3	3	Kurzreferat + Thesenpapier	--	Teilnahme an der Vorlesung
Seminar od. Praxisseminar / Praktikum	regelmäßige aktive Teilnahme	2	5	3	Referat + Ausarbeitung im Umfang von 15-20 Seiten / Hausarbeit / Praktikumsbericht im Umfang von 20-30 Seiten	Note der schriftlichen Arbeit: Gewichtung für die Bildung der Modulnote: 100%	Teilnahme an der Vorlesung
Gesamt		6	10	3			

Bezeichnung: Modul 8, Vertiefungsrichtung A: Spezialisierungsmodul Geschichte
Anbietende Institute: Institut für Altorientalische Philologie und Vorderasiatische Altertumskunde (FB 09), Institut für Ägyptologie und Koptologie (FB 09), Seminar für Alte Geschichte / Institut für Epigraphik (FB 08), Alttestamentliches Seminar (FB 01), Seminar für Zeit- und Religionsgeschichte des Alten Testaments (FB 02), Seminar für Theologische Frauenforschung (FB 02), Institutum Judaicum Delitzschianum (FB 01), Neutestamentliches Seminar (FB 01), Seminar für Exegese des Neuen Testaments (FB 02), Seminar für Zeit- und Religionsgeschichte des Neuen Testaments (FB 02), Seminar für Alte Kirchengeschichte (FB 02), Seminar für Liturgiewissenschaft (FB 02), Ökumenisches Institut (FB 02), Lehrstuhl für Orthodoxe Theologie (CRS), Seminar für Byzantinistik (FB 08), Institut für Arabistik und Islamwissenschaft (FB 09)
Inhalt und Qualifikationsziele: <i>In diesem Modul wird die Aufteilung des Studiengangs in zwei wählbare Vertiefungsrichtungen weitergeführt (vgl. Modul 3 u. 7): Vertiefungsrichtung A: „Sprachen und Texte“; Vertiefungsrichtung B: „Archäologie und Kulturgeschichte“.</i> <i>Inhalte:</i> Aufbauend auf die in Modul 4 erworbenen Fachkenntnisse und Methodenkompetenzen werden in diesem Modul ausgewählte historische Probleme anhand von Quellenmaterial und Forschungsliteratur vertiefend behandelt. <i>Qualifikationsziele:</i> Ziel dieses Moduls ist es, methodische Fähigkeiten zur Einordnung historischer Phänomene und zur historisch-kritischen Sinnbildung zu erweitern und zu festigen. Die Studierenden sollen in der Lage sein, aus vorgegebenen Themenkomplexen historische Fragestellungen zu entwickeln und zu bearbeiten, d.h. die notwendige Forschungsliteratur und die relevanten Quellen zusammenzustellen, auszuwerten und die Forschungsergebnisse adressatengerecht darzustellen. Zudem soll die/der Studierende im Hinblick auf die Masterarbeit und eventuelle weitere wissenschaftliche Arbeiten fähig sein, Forschungslücken zu erkennen. In diesem Modul (wie auch in Modul 9) besteht die Möglichkeit, den verschrifteten Beitrag zu einer Fachtagung als Studienleistung anerkennen zu lassen. Gerade die jährlich vom Centrum für Geschichte und Kultur des östlichen Mittelmeerraums zu wechselnden Themen veranstaltete Tagung bietet den Studierenden besondere Gelegenheiten, Kontakte zu unterschiedlichen (auch auswärtigen) Fachvertretern zu knüpfen, Teilaspekte der Masterarbeit vor einem interdisziplinären Publikum vorzustellen und anschließend zu diskutieren.
Verwendbarkeit des Moduls: AKOEM
Status: Wahlpflichtmodul
Voraussetzungen: Grundmodul 4; Grundmodul 3 in Vertiefungsrichtung A; Aufbaumodul 7 in Vertiefungsrichtung A Turnus: jedes WS, 1 Semester
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Der/die Studierende wählt innerhalb der in GM 4 getroffenen Auswahl <i>ein bis zwei</i> der folgenden fünf Kulturräumen des antiken östlichen Mittelmeerraums: (1) Vorderasien / Ägypten; (2) griechisch-römische Staatenwelt; (3) Israel-Palästina / antikes Judentum; (4) antikes Christentum; (5) früher Islam.
Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Johannes Hahn
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: 4%

Modul 8, Vertiefungsrichtung A:							
Veranstaltungsart	Teilnahmemodalitäten	SWS	LP	FS	Studienleistungen	prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Seminar / Teilnahme an einer Fachtagung	regelmäßige aktive Teilnahme	2	5	3	Referat + Ausarbeitung im Umfang von 15-20 Seiten/ Hausarbeit im Umfang von 20- 30 Seiten / Beitrag Fachtagung 15-20 Seiten	Gewichtung der Hausarbeit / des Tagungsbeitrag für die Gewichtung der Modulnote: 100%	Module 4; 3A; 7A
alternativ: Vorlesung mit überprüfter Lektüre	regelmäßige Teilnahme	""	""	""	Nachbereitung + Essay von 15-20 Seiten / Nachbereitung + mündl. Prüfung von 20 Min.	Gewichtung des Essay / der mündlichen Prüfung für die Bildung der Modulnote: 100%	Module 4; 3A; 7A
Gesamt		2	5	3			

Bezeichnung: Modul 8, Vertiefungsrichtung B: Spezialisierungsmodul: Denkmalkunde
Anbietende Institute: Institut für Altorientalische Philologie und Vorderasiatische Altertumskunde (FB 09), Institut für Ägyptologie und Koptologie (FB 09), Seminar für Alte Geschichte/ Institut für Epigraphik (FB 08), Institut für Klassische Archäologie u. Frühchristliche Archäologie/ Archäol. Museum (FB 08)
Inhalt und Qualifikationsziele: <i>In diesem Modul wird die Aufteilung des Studiengangs in zwei wählbare Vertiefungsrichtungen weitergeführt (vgl. Modul 3 u. 7): Vertiefungsrichtung A: „Sprachen und Texte“; Vertiefungsrichtung B: „Archäologie und Kulturgeschichte“.</i> <i>Inhalte:</i> Dieses Modul beinhaltet eine Fortführung und Vertiefung der in Modul 3B bereits erworbenen Methodenkompetenz sowie einen Zuwachs an Fachkenntnis. <i>Qualifikationsziele:</i> Auf Grund dieser vertieften Kenntnisse sollen die Studierenden nun in der Lage sein, zu vorgegebenen Forschungsthemen das relevante archäologische Material zusammenzustellen und zu deuten. Die Studierenden sollen Funktionen, gegenseitige Abhängigkeiten, strukturelle Parallelen, Konstanten aber auch Differenzen von archäologischen Funden in den verschiedenen Regionen des östlichen Mittelmeerraums erkennen und wissenschaftlich darstellen können. Im Hinblick auf die Masterarbeit (und eventuell daran anschließende weitere wissenschaftliche Arbeiten) soll der Blick für offene Fragen in der Forschung geschult werden. In diesem Modul besteht die Möglichkeit, den verschrifteten Beitrag zu einer Fachtagung als Studienleistung anerkennen zu lassen. Gerade die jährlich vom Centrum für Geschichte und Kultur des östlichen Mittelmeerraums zu wechselnden Themen veranstaltete Tagung bietet den Studierenden besondere Gelegenheiten, Kontakte zu unterschiedlichen (auch auswärtigen) Fachvertretern zu knüpfen, Teilaspekte der Masterarbeit vor einem interdisziplinären Publikum vorzustellen und anschließend zu diskutieren. Museumskundliche oder archäologische Praktika, Exkursionen oder Feldforschungen werden gewünscht, um sich über mögliche Berufsfelder zu orientieren und einen Praxisbezug zu gewinnen: Erlernte Methode können so praktisch angewendet werden, landeskundliche Kenntnisse des Mittelmeerraums werden erweitert; der Besuch von Ausstellungen und Grabungsstätten erweitert denkmalkundliche Kenntnisse auf anschauliche Weise. Eine im Rahmen eines Praktikums erstellte Arbeit wird als Studienleistung angerechnet, weil darin die erworbenen Kenntnisse und beruflichen Fähigkeiten in besonderer Weise angewendet und dargestellt werden können (z.B. Mitarbeit an einer Ausstellungskonzeption).
Verwendbarkeit des Moduls: AKOEM
Status: Wahlpflichtmodul
Voraussetzungen: Grundmodul 3 in Vertiefungsrichtung B; Aufbauomodul 7 in Vertiefungsrichtung B Turnus: jedes WS, 1 Semester
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: innerhalb der Belegung in AM 2B <i>ein Feld</i> aus (1) Vorderasiatischer Altertumskunde, (2) Archäologie und Kulturgeschichte Ägyptens, (3) Klassischer Archäologie; (4) Frühchristlicher Archäologie
Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Magdalene Söldner
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: 4%

Modul 8, Vertiefungsrichtung B:							
Veranstaltungsart	Teilnahmemodalitäten	SWS	LP	FS	Studienleistungen	prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Seminar / Teilnahme an einer Fachtagung / Praktikum	regelmäßige aktive Teilnahme	2	5	3	Referat + Ausarbeitung im Umfang von 15-20 Seiten/ Hausarbeit im Umfang von 20-30 Seiten / Beitrag Fachtagung 15-20 Seiten	Gewichtung der Hausarbeit / des Tagungsbeitrags / der praktischen Übungsarbeit für die Gewichtung der Modulnote: 100%	Module 3B; 7B
alternativ: Vorlesung mit überprüfter Lektüre	regelmäßige Teilnahme	""	""	""	Nachbereitung + Essay von 15-20 Seiten / Nachbereitung + mündl. Prüfung von 20 Min.	Gewichtung des Essay / der mündlichen Prüfung für die Bildung der Modulnote: 100%	Module 3B; 7B
Gesamt		2	5	3			

Bezeichnung: Modul 9: Spezialisierungsmodul: frei belegbares Modul
Anbietende Institute: alle dem GKM angehörenden Seminare und Institute
Inhalt und Qualifikationsziele: <i>Inhalte:</i> Die/der Studierende wählt im Blick auf Methodik und Thematik der Masterarbeit aus der gesamten Bandbreite der im Research-Master AKOEM angebotenen Veranstaltungen. Die Inhalte sind somit variabel, ausschlaggebend für die Wahl ist der Bezug zum Thema der Masterarbeit. Der/die Veranstaltende sollte eine/r der beiden Betreuerinnen/Betreuer der Master-These sein. <i>Qualifikationsziele:</i> In diesem Modul soll eine individuelle Schwerpunktbildung unterstützt und die interdisziplinäre Ausrichtung der Masterarbeit gezielt vorbereitet und verankert werden. In diesem Modul besteht die Möglichkeit, den verschrifteten Beitrag zu einer Fachtagung als Studienleistung anerkennen zu lassen. Gerade die jährlich vom Centrum für Geschichte und Kultur des östlichen Mittelmeerraums zu wechselnden Themen veranstaltete Tagung bietet den Studierenden besondere Gelegenheiten, Kontakte zu unterschiedlichen (auch auswärtigen) Fachvertretern zu knüpfen, Teilaspekte der Masterarbeit vor einem interdisziplinären Publikum vorzustellen und anschließend zu diskutieren.
Verwendbarkeit des Moduls: AKOEM
Status: Pflichtmodul
Voraussetzungen: Grundmodule 1-5 Turnus: jedes WS, ein Semester
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: I. Philologisch / literaturwiss. Wahlbereich: (1) Akkadisch / Sumerisch / Hethitisch; (2) Mittelägyptisch/ Neuägyptisch/ Koptisch; (3) Bibelhebräisch / Aramäisch / Syrisch; (4) Griechisch; (5) Latein; (6) Arabisch II. Archäologisch-kulturgeschichtlicher Wahlbereich: (1) Vorderasiatische Altertumskunde, (2) Archäologie und Kulturgeschichte Ägyptens, (3) Klassische Archäologie; (4) Frühchristliche Archäologie; (5) Kulturgeschichte des Islam III. Historischer Wahlbereich: (1) Vorderasien / Ägypten; (2) griechisch-römische Staatenwelt; (3) Israel-Palästina/ antikes Judentum; (4) antikes Christentum; (5) früher Islam.
Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Ulrich Berges
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: 4%

Modul 9:							
Veranstaltungsart	Teilnahmemodalitäten	SWS	LP	FS	Studienleistungen	prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Seminar / Teilnahme an einer Fachtagung	regelmäßige aktive Teilnahme	2	5	3	Referat + Ausarbeitung im Umfang von 15-20 Seiten/ Hausarbeit im Umfang von 20- 30 Seiten / Beitrag Fachtagung 15-20 Seiten	Gewichtung der Hausarbeit / des Tagungsbeitrags für die Gewichtung der Modulnote: 100%	
alternativ: Vorlesung mit überprüfter Lektüre	regelmäßige Teilnahme	""	""	""	Nachbereitung + Essay von 15-20 Seiten / Nachbereitung + mündl. Prüfung von 20 Min.	Gewichtung des Essay / der mündlichen Prüfung für die Bildung der Modulnote: 100%	
Gesamt		2	5	3			

Bezeichnung: Modul 10: Masterarbeit + begleitendes Kolloquium
Anbietende Institute: alle an AKOEM beteiligten Institute und Seminare
Inhalt und Qualifikationsziele: Die/der Studierende verfasst die Masterarbeit mit einer interdisziplinären Themenstellung, die aus ihren/seinen Studienschwerpunkten erwachsen ist. Die Masterarbeit soll von Umfang, Problemstellung, reflektierter Methodik, dokumentiertem Fachwissen, wissenschaftlicher Analysekompetenz und innovativer Forschungsleistung her der Forschungsorientierung dieses Master-Studienganges gerecht werden und für ein sich evtl. anschließendes Promotionsprojekt methodische und thematische Anschlußmöglichkeiten bieten. In einem begleitenden Kolloquium der AKOEM-Studierenden und ihrer Betreuerinnen und Betreuer werden die entstehenden Masterarbeiten jeweils in aktuellem Stand vorgestellt und diskutiert. Die Frequenz der Zusammenkünfte richtet sich nach der Anzahl der Studierenden in diesem Modul.
Verwendbarkeit des Moduls: AKOEM
Status: Pflichtmodul
Voraussetzungen: Module 1-9 Turnus: jedes SS; 1 Semester
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: ja
Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Ulrich Berges
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: 35 %

Modul 10:							
Veranstaltungsart	Teilnahmemodalitäten	SWS	LP	FS	Studienleistungen	prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Masterarbeit	--	--	28	4	Max. 150seitige schriftliche Arbeit	Gewichtung der Note der Masterarbeit für die Modulnote = 100%	Module 1-9
Kolloquium	regelmäßige aktive Teilnahme	1	2	4			